

**ANFRAGE** von Kathy Steiner (Grüne, Zürich)

betreffend Vortritt für Lastwagen gegenüber Schulkindern

Der Kanton Zürich hat in den letzten Jahren systematisch alle 2230 Fussgängerstreifen auf Zürcher Kantonsstrasse überprüft. Im Zentrum standen dabei die Kriterien Licht, Sicherheit und Warteraum. Aufgrund der Überprüfung sind 356 Fussgängerstreifen verbessert oder ganz demarkiert sprich aufgehoben worden.

Auch der Fussgängerstreifen auf der Universitätsstrasse, Höhe Huttensteig, ist aufgehoben worden. Die Begründung dafür ist, dass die Strasse eine zu starke Neigung aufweise. Insbesondere Lastwagen könnten unter Umständen nicht mehr rechtzeitig anhalten. Zur Sicherheit der Fussgänger - vor allem auch für Kinder auf dem Schulweg - werde deshalb dieser Fussgängerstreifen aufgehoben.

Bereits in seiner Antwort auf die «Petition für Fussgängerstreifen am Rosengarten» vom 17. Juni 2013 begründet der Regierungsrat seine Ablehnung mit dem Argument, dass bei einem Strassengefälle von 6% die zu Fuss Gehenden einem Unfallrisiko insbesondere durch den Schwerverkehr ausgesetzt wären.

Das Strassenverkehrsgesetz (SVG) schreibt klar vor, dass der Fahrzeugführer sein Fahrzeug jederzeit beherrschen muss.

- Art. 26: Jedermann muss sich im Verkehr so verhalten, dass er andere in der ordnungsgemässen Benützung der Strasse weder behindert noch gefährdet.
- Art. 31: Der Führer muss das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann.
- Art. 32: Die Geschwindigkeit ist stets den Umständen anzupassen, namentlich den Besonderheiten von Fahrzeug und Ladung, sowie den Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen. ...
- Art. 33, Abs. 2: Vor Fussgängerstreifen hat der Fahrzeugführer besonders vorsichtig zu fahren und nötigenfalls anzuhalten, ...

Offenbar geht der Regierungsrat mit seiner Argumentation davon aus, dass gewisse Verkehrsteilnehmer die gesetzlichen Vorgaben nicht einhalten können, und richtet seine Massnahmen dahingehend aus statt auf eine verbesserte Einhaltung derselben.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Weshalb erachtet es der Regierungsrat in den genannten Fällen als angemessen, die gefährdeten Verkehrsteilnehmer (z.B. Schulkinder) umzuleiten und für die gefährdenden Verkehrsteilnehmer (Lastwagen) das Verkehrsregime unverändert zu belassen?
2. Auf der Universitätsstrasse liegt der nächste Fussgängerstreifen ca. 75m bergwärts, der Umweg beträgt 150m (siehe Schulwegplan im Zürcher Online-Stadtplan). Wie beurteilt der Regierungsrat das Risiko, dass Schulkinder trotz fehlendem Fussgängerstreifen den direkten Weg über die Strasse nehmen? Geht er davon aus, dass Schulkinder sich besser an die gesetzlichen Vorgaben halten als Fahrzeuglenker?
3. Ab welchem Strassengefälle geht der Regierungsrat davon aus, dass in erforderlichen Situationen der Schwerverkehr unter Umständen nicht mehr rechtzeitig anhalten kann, so wie vom SVG vorgegeben? Auf wie viele Strecken der Zürcher Kantonsstrassen trifft das zu?

4. Welche weiteren Gründe führten zu einer Aufhebung von Fussgängerstreifen? Wie oft wurde ein Fussgängerstreifen wegen einer Gefährdung durch Fahrzeuge aufgehoben?
5. Sind jeweils alternative Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit der zu Fuss Gehenden geprüft worden, um die Aufhebung von Fussgängerstreifen zu vermeiden? Zum Beispiel mit Fahrverboten für Lastwagen, Lichtsignalen, Temporeduktion oder anderem?

Kathy Steiner